

Satzung der Gemeinde Bergkirchen über die Benutzung der Erholungsgebiete/Badeseen in Bergkirchen, Eisolzried und Neuhimmelreich

Vom 24.7.2013

geändert am 27.07.2016

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Die Satzung gilt für das Erholungsgebiet/Badesee **Bergkirchen** mit dem Grundstück Flur-Nr. 597/1 Teilfläche (Anlage 1); dem Erholungsgebiet/Badesee **Eisolzried** mit den Grundstücken Flur-Nr. 271 der Gemarkung Eisolzried und der Flur-Nr. 838 der Gemarkung Bergkirchen (Anlage 2) und dem Erholungsgebiet/Badesee **Neuhimmelreich** mit dem Grundstück Flur-Nr. 756/76 der Gemarkung Günding (Anlage 3), nachfolgend Erholungsgebiete genannt. Die Grenzen der Erholungsgebiete sind aus den in der Anlage beigefügten Plänen ersichtlich. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Erholungsgebiete sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bergkirchen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
3. Für die Parkplatznutzung kann von den Besuchern ein Entgelt je Kfz/Motorrad erhoben werden.

§ 2

Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

1. Personen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Allgemeinheit (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) sowie der Benutzung des Erholungsgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 gegeben oder zu erwarten ist, ist der Besuch des Erholungsgebietes untersagt.
2. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Sondergenehmigungen; Verhalten im Erholungsgebiet

1. Innerhalb der Erholungsgebiete ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
2. Innerhalb der Erholungsgebiete ist es, soweit nicht durch die Gemeinde Bergkirchen Sondergenehmigungen erteilt werden, besonders untersagt:
 - a. Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliches) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen, ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht und sonstige Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor; Fahrräder dürfen grundsätzlich auf gesperrten Wegen geschoben werden; außerhalb der Badesaison (16. Sept. bis 14. Mai) ist das Radfahren auf den befestigten Wegen gestattet.
 - b. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - c. die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Verkaufskioske, Beachvolleyballplätze, Bänke, Hinweistafeln) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 - d. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, CD-Player, MP3-Player und Musikinstrumente, Mobilfunkgeräte oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 - e. offene Feuerstellen zu errichten. Erlaubt ist die Benutzung tragbarer Grillgeräte mit einem Abstand vom Boden von 60 cm (Gluthöhe). Abgekühlte Glut und Asche sind nur in den dafür vorgesehenen Metallbehältern zu entsorgen;
 - f. ganzjährig Tiere aller Art freilaufen, schwimmen oder weiden zu lassen; während der Badesaison (15. Mai mit 15. September) Tiere aller Art mitzubringen;
 - g. zu nächtigen, zelten und Wohnwagen aufzustellen;

- h. Waren aller Art, einschließlich Speisen oder Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten; Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten.
Ausnahmen gelten für den genehmigten Kiosk- bzw. Gaststättenbetrieb und sonstige genehmigte Veranstaltungen.
- i. Wasservögel aller Art zu füttern;
- j. Tauchen mit Atemgeräten, davon ausgenommen sind die Rettungsdienste;
- k. während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist;
- l. sich in den Seen mit Reinigungsmittel zu waschen;
- m. Gegenstände aller Art, in oder an den Seen mit Reinigungsmittel zu waschen;
- n. die durch Absperrungen, bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen zu betreten bzw. zu schwimmen.

§ 4 Benutzungssperre

Die Erholungsgebiete und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Artikel 29 ff Bayerisches Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden – in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der Erholungsgebiete erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde Bergkirchen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde Bergkirchen ausgeschlossen.
3. Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

1. Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
2. Anordnungen nach § 6 können nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes BayVWZVG vollstreckt werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich
 - a. das Erholungsgebiet entgegen § 2 Abs. 1 benutzt,
 - b. gegen § 3 Abs. 2 (Sondergenehmigungen und Verhalten im Erholungsgebiet) verstößt,
 - c. der in § 4 ausgesprochene Benutzungssperre zuwiderhandelt,
 - d. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet,
 - e. der Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
3. Die darüber hinausgehenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (27.7. 2013). Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.08.1992 außer Kraft.

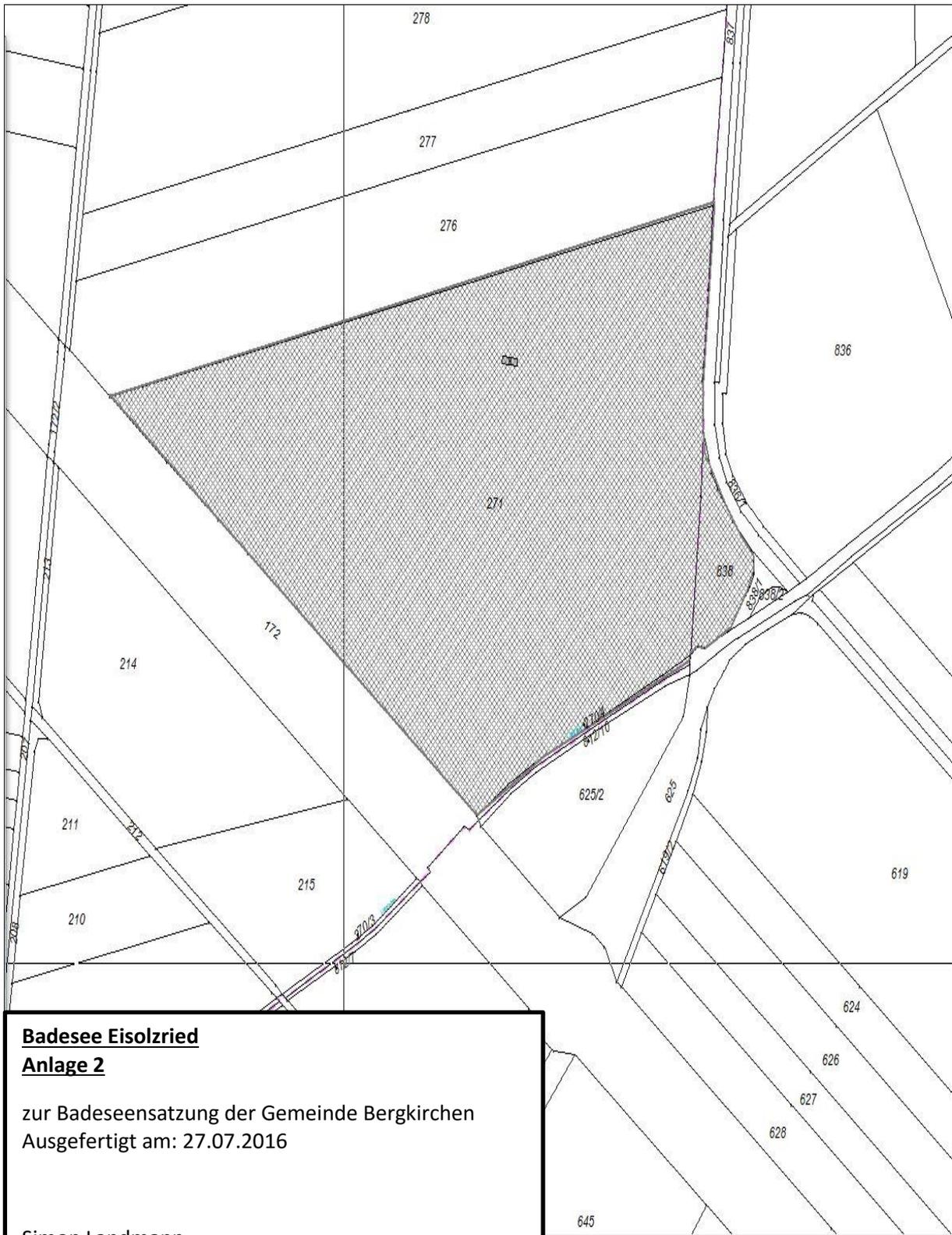
Bergkirchen, den 24.7.2013
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.7.2013 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.7.2013 angeheftet und am 14.08.2013 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde am 28.07.2016 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.07.2016 angeheftet und am 17.08.2016 wieder abgenommen.

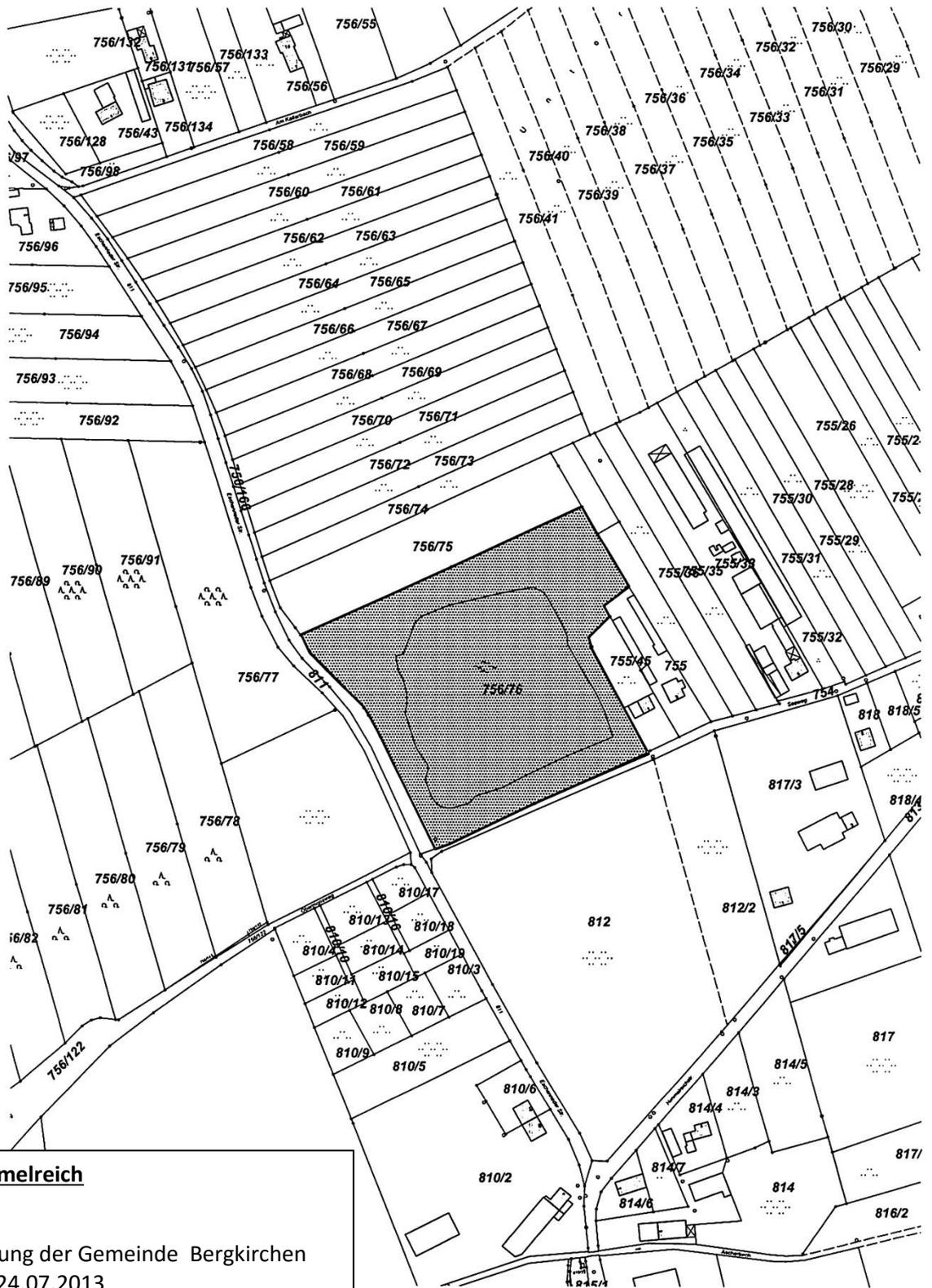


Badesee Eisolzried

Anlage 2

zur Badeseensatzung der Gemeinde Bergkirchen
Ausgefertigt am: 27.07.2016

Simon Landmann
Erster Bürgermeister



Badese Neuhimmelreich
Anlage 3

zur Badeseensatzung der Gemeinde Bergkirchen
 Ausgefertigt am: 24.07.2013

Simon Landmann
 Erster Bürgermeister